

STATUTEN
der
Sport Union Schweiz

Ausgabe April 2019



SPORT UNION SCHWEIZ

I. ALLGEMEINES

Im Dokument verwendete Abkürzungen

Delegiertenversammlung	DV
Geschäftsführer	GF
Geschäftsleitung	GL
Geschäftsstelle	GS
Planungskonferenz	PK
Revisionsstelle	RS
Regionalverband, Regionalverbände	RV
Zentralvorstand	ZV

Gleichstellung

Zugunsten besserer Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

II. NAME UND SITZ

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen

Sport Union Schweiz (ehemals Schweizerischer Katholischer Turn- und Sportverband, SKTSV)

besteht ein schweizerischer Breitensport-Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

III. ZUGEHÖRIGKEIT

Artikel 2: Zugehörigkeit

Die Sport Union Schweiz ist Mitglied von Swiss Olympic.

IV. ZWECK

Artikel 3: Zweck

Die Sport Union Schweiz ist ein schweizerischer Zusammenschluss von Sportvereinen. Sie unterstützt und fördert sie bei ihrer sportlichen Tätigkeit.

Im Zentrum der Bestrebungen steht die zeitgemässe sportliche Freizeitgestaltung sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport.

Die Sport Union Schweiz orientiert sich an ethischen Werten. Sie ist jedoch politisch und konfessionell neutral und offen für alle, die dem Zweck und dem Leitbild des Verbandes nachleben. Im Weiteren gilt das Leitbild.

Die Sport Union Schweiz anerkennt als integrierenden Bestandteil dieser Statuten ihren Code of Conduct (Verhaltenskodex), die Ethik-Charta von Swiss Olympic im Sport sowie das Doping-Statut von Swiss Olympic, inklusive dessen Ausführungsbestimmungen.

Die Sport Union Schweiz übernimmt die Vertretung der Mitgliedsvereine nach aussen und wahrt deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden sowie anderen Vereinigungen und Verbänden.

Artikel 4: Leistungen

1.1 Ausbildung, Kurse und Lager

Die Sport Union Schweiz organisiert die Aus- und Weiterbildung für Leitende und Sportler in Kursen, Seminaren und Lagern.

1.2 Wettkämpfe

Die Sport Union Schweiz führt das Schweizerische Sportfest, Verbandsmeisterschaften und weitere Wettkämpfe durch. Sie beteiligt sich nach ihren Möglichkeiten an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

V. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5: Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder der Sport Union Schweiz sind

- Sportvereine
- RV
- Ehrenmitglieder
- Vereinigungen

Artikel 6: Sportvereine

Jeder Sportverein, der ein Verein nach Art. 60 ff. des ZGB ist, die Statuten der Sport Union Schweiz respektiert und deren Leitbild verwirklicht, kann Mitglied der Sport Union Schweiz werden.

Über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der ZV unter vorhergehender Anhörung des betreffenden RV. Weist der ZV ein Aufnahmegesuch ab, kann der Antragsteller diesen Entscheid mittels Rekurs an die DV als letzte Instanz weiterziehen.

Für Sportvereine besteht eine Mehrfachmitgliedschaft, d. h. sie werden bei ihrer Aufnahme automatisch Mitglied der Sport Union Schweiz und jenes RV, in dessen geografischem Gebiet sie ihren Vereinssitz haben.

Sportvereine, in deren Region kein RV besteht, werden Mitglied in der Sport Union Schweiz ohne Mitgliedschaft in einem RV. Über einen solchen Status entscheidet der ZV.

Artikel 7: Regionalverbände

Die RV sind der geografische und regionale Zusammenschluss von Sportvereinen. Sie sind eigenständige Vereine nach Art. 60 ff. ZGB mit eigenen Statuten, welche von der PK genehmigt werden. Das Leitbild der Sport Union Schweiz ist einzuhalten.

Mitglieder der RV sind in der Regel:

- Sportvereine
- Ehrenmitglieder
- Vereinigungen

Artikel 8: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband verdient gemacht haben oder die in anderer Form als grosse Förderer des Sports in Erscheinung getreten sind. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der DV verliehen.

Artikel 9: Vereinigungen

Vereinigungen sind organisierte Zusammenschlüsse im Sinne der Statuten und des Leitbildes der Sport Union Schweiz. Sie unterstützen und fördern die Tätigkeiten der Sport Union Schweiz.

Artikel 10: Beendigung/Ausschluss

Die Beendigung der Mitgliedschaft per Ende des Geschäftsjahres erfolgt mit einer schriftlichen Erklärung an den Zentralvorstand bis spätestens Ende September. Die statutarischen Verpflichtungen sind vor dem Austritt zu erfüllen.

Ein Ausschluss erfolgt bei Verstössen gegen die Statuten oder das Leitbild bzw. aus anderen wichtigen Gründen jeweils durch Beschluss des ZV. Vor dem Beschluss sind die Beteiligten und der entsprechende RV anzuhören. Gegen einen Entscheid kann zuhanden der DV schriftlich Rekurs eingelegt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss entstehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Artikel 11: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind ermächtigt, die statutarischen Rechte wahrzunehmen und Dienstleistungen des Verbandes zu beanspruchen.

Die Mitglieder leben den Statuten und dem Leitbild der Sport Union Schweiz nach, erfüllen die administrativen und finanziellen Verpflichtungen und befolgen die Beschlüsse der Verbandsorgane

Sportvereine, die bei der Sport Union Schweiz nicht Mitglied sind, können in einen RV aufgenommen werden, wenn sie einem anderen nationalen Breitensport- oder Fachverband angehören und mit denen der RV eng zusammenarbeitet. Sie haben in der Sport Union Schweiz keinen Mitgliederstatus.

Diese Vereine

- haben weder ein aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht für Geschäfte der Sport Union Schweiz;
- sind nur dem RV angeschlossen;
- bezahlen keinen Beitrag an die Sport Union Schweiz und erhalten von ihr auch keine Leistungen

Sportvereine, die bei einem RV Mitglied sind und keinem anderen nationalen Breitensport- oder Fachverband angehören, müssen Mitglied bei der Sport Union Schweiz sein.

Eine statutarische Funktion einnehmen kann nur, wer als beitragspflichtiges Mitglied eines Vereins der Sport Union Schweiz gemeldet ist. Ausgenommen hiervon ist die Charge der Revisionsstelle (RS). Über weitere Ausnahmen entscheidet der ZV.

VI. ORGANISATION

Artikel 12: Organe der Sport Union Schweiz sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Planungskonferenz
- der Zentralvorstand
- die Regionalverbände (siehe Artikel 7:)
- die Geschäftsleitung
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Artikel 13: Delegiertenversammlung

13.1 Stellung

Die DV ist das oberste Organ.

13.2 Einberufung und Leitung

- Die DV findet in der Regel im Frühjahr statt.
- Sie wird durch den ZV einberufen und durchgeführt.
- Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste sind zwei Monate vorher im offiziellen Mitteilungsorgan auszusprechen.
- Eine schriftliche Einladung erfolgt zwei Monate vor der DV.
- Anträge der Mitglieder sind sechs Wochen vor der DV dem ZV einzureichen.
- Die Unterlagen zur DV (Berichte, Jahresrechnung, Anträge) werden den Teilnehmern vier Wochen vorher zugestellt.
- Eine ausserordentliche DV wird einberufen
 - auf Verlangen eines Fünftels der Delegiertenstimmen
 - durch Beschluss des ZV

13.3 Stimmrecht und Wahlverfahren

a) Stimm- und wahlberechtigt sind:

- Delegierte der Sportvereine

Die Anzahl der Stimmen an der DV errechnet sich anhand der beitragspflichtigen Mitglieder der Sportvereine wie folgt:

0 – 100 Mitglieder	2 Stimmen
101 – 150 Mitglieder	3 Stimmen
151 - 200 Mitglieder	4 Stimmen
201 - 250 Mitglieder	5 Stimmen
251 - 300 Mitglieder	6 Stimmen
Über 300 Mitglieder	7 Stimmen

Stimmberechtigt sind nur bei der Sport Union Schweiz namentlich gemeldete Mitglieder.

- Delegierte der RV

RV, die einen Kanton abdecken, haben 1 Stimme, jene, die mehrere Kantone abdecken, haben 2 Stimmen.

- Ehrenmitglieder 1 Stimme
- Vereinigungen 1 Stimme

Um das Stimmrecht wahrnehmen zu können, muss pro Sportverein oder RV mindestens ein Delegierter anwesend sein. Das Stimmrecht ist nicht an andere Vereine oder RVs delegierbar.

Ein Delegierter darf maximal 3, aber nicht mehr als so viele Stimmen vertreten, wie seinem Verein oder RV zugeteilt sind.

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

b) Wahlverfahren

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das Absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt das Relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, wenn die Wahl der Vorsitzenden entschieden werden muss.

c) Ohne Stimmrecht nehmen teil:

- Folgende Verbandsfunktionäre: ZV, Stab, Kommissionen, Spezialisten und GS
- Revisionsstelle
- Nadelträger und Gäste

13.4 Zuständigkeit

Die DV

- genehmigt die Statuten
- genehmigt das Leitbild
- genehmigt die Geschäftsordnung der DV
- genehmigt das Protokoll der vergangenen DV
- genehmigt die Jahresberichte
- genehmigt die Jahresrechnung
- nimmt den Bericht der RS zur Kenntnis
- entlastet den ZV (Decharge-Erteilung)
- wählt den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des ZV
- wählt die RS
- beschliesst die Mitgliederbeiträge
- entscheidet als Rekursinstanz über den Ausschluss von Mitgliedern
- ernennt Ehrenmitglieder
- beschliesst über Anträge der Mitglieder, des ZV und der RS
- beschliesst über Auflösung und Umwandlung des Verbandes
- entscheidet über den Abschluss von Verträgen mit anderen Organisationen und Verbänden, wenn das Leitbild oder die Statuten tangiert sind

Weitere Bestimmungen zur DV sind in der Geschäftsordnung für die DV geregelt

Artikel 14: Planungskonferenz

Die PK dient der Planung, Koordination und Beschlussfassung von Dienstleistungen auf nationaler und regionaler Verbandsebene, der breiten Abstützung der DV-Geschäfte und dem Informationsaustausch. Sie genehmigt das Budget, das Reporting, die technischen und administrativen Verbandsdokumente. Alles Weitere wird in der Geschäftsordnung für die PK geregelt.

Artikel 15: Zentralvorstand

Der ZV ist das strategische Führungsorgan der Sport Union Schweiz. Er besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Es sind folgende Funktionen besetzt:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Weitere Mitglieder

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der ZV selbst.

Die Aufgaben des ZV sind:

- Vorbereitung und Durchführung der DV und PK
- Erarbeitung der Grundsatzpapiere: Statuten, Leitbild und Organisationsstruktur
- Erlass von technischen und administrativen Reglementen und Pflichtenheften
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erarbeitung der Jahresplanung mit Budget zuhanden der PK
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Öffentlichkeitsarbeit, Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben
- Stellungnahme zu gesamtschweizerischen sportpolitischen Fragen
- Kontakte zu den RV
- Zusammenarbeit mit Breiten- und Fachsportverbänden sowie anderen Organisationen
- Wahl des GF
- Einsetzung und Auflösung von Kommissionen und Projektgruppen
- Wahl von Delegierten in nationale und internationale Fachgremien
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern zuhanden der DV

- Ernennung von Ehrennadelträgern Gold und Silber
- Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind
- Erlass disziplinarischer Sanktionen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Code of Conduct
- Genehmigung von Konzepten
- Abschluss von Verträgen mit anderen Organisationen und Verbänden, sofern nicht die DV zuständig ist

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind im Dokument ZV-Aufgaben geregelt

Artikel 16: Geschäftsleitung

Die GL ist das operative Führungsorgan der Sport Union Schweiz. Ihr unterliegt die Umsetzung der Verbandsgeschäfte. Sie besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem GF.

Artikel 17: Geschäftsstelle

Die GS ist dem GF unterstellt. Sie setzt sich zusammen aus dem GF, den Leitern Ausbildung und Sport, der Administration und weiteren für den Betrieb notwendigen Personen. Die Aufgaben und Befugnisse sind in Stellenbeschrieben festgehalten.

Artikel 18: Revisionsstelle

Die verbandsexterne RS ist das oberste Finanzkontrollorgan. Sie ist eine Treuhandgesellschaft oder ein befähigter Revisor. Sie prüft die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und erstattet der DV jährlich Bericht.

VII. FINANZEN

Artikel 19: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 20: Einnahmen

Die Einnahmen der Sport Union Schweiz bestehen aus

- Jahresbeiträgen
- Subventionen
- Verkauf von Eigenleistungen (Kurse, Wettkämpfe, Lager, Sachmittel usw.)
- Gewinnanteilen aus Verbandsanlässen
- Erträgen aus Finanzaktionen und Sponsoring
- Schenkungen und Zuwendungen

Artikel 21: Verwendung

Das von der PK genehmigte Budget bildet die Grundlage für die Verwendung der finanziellen Mittel.

Artikel 22: Haftung

Die Sport Union Schweiz haftet ausschliesslich durch ihr Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23: Disziplinarwesen

23.1 Grundsatz

Für Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen und -mitgliedern oder unter Verbandsmitgliedern untereinander gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Art. 353 ff.

23.2 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird durch den ZV oder das Verbandsschiedsgericht ausgeübt.

23.3 Zuständigkeiten in Streitfällen

In Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung von Statuten, Reglementen, Verträgen oder Beschlüssen von Organen ergeben, entscheidet:

- der ZV: Instanz bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Organen. Betrifft die Streitigkeit ein Mitglied des ZV, tritt dieses automatisch in den Ausstand.
- das Verbandsschiedsgericht: Instanz bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem ZV. Das Verbandsschiedsgericht setzt sich zusammen aus den Präsidenten der drei grössten RVs (Kriterium: Anzahl beitragspflichtige Mitglieder). Betrifft die Streitigkeit einen dieser RV, tritt dieser automatisch in den Ausstand und der nächstkleinere RV tritt an dessen Stelle.

23.4 Disziplinar massnahmen

Gegen Sportvereine und Vereinigungen können folgende Disziplinar massnahmen verhängt werden:

- Mündlicher Verweis
- Schriftliche Verwarnung
- Ausschluss aus der Sport Union Schweiz

23.5 Gerichtsbarkeit bei Doping-Verstössen

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen, aufgeführt in Art. 3 dieser Statuten, ist in erster Instanz die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. des allenfalls zuständigen internationalen Verbands festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid der Disziplinarkammer kann beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

23.6 Verfahren bei Verstössen gegen den Code of Conduct

Für die Beurteilung von Verstössen gegen den Code of Conduct der Sport Union Schweiz ist der ZV zuständig. Gegen den Entscheid des ZV kann beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

Artikel 24: Auflösung und Liquidation

Die Auflösung und/oder Umwandlung der Sport Union Schweiz kann nur an der DV mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erfolgen.

Bei einer Auflösung der Sport Union Schweiz fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie die Sport Union Schweiz verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Der Beschluss, welche Organisation begünstigt wird, wird an der DV gefällt.

Die Verantwortung für die Liquidation liegt beim ZV.

Artikel 25: Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der DV vom 6. April 2019 genehmigt worden, treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. April 2016.

Emmenbrücke, 6. April 2019

Der Zentralpräsident:

Sepp Born